Art. 8 Geldbuße

(1) [1]Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. [2]Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 €, bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.

(2) [1]Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. [2]Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.